



Bewilligung Schulversuch - Besuch von Instrumental- / Vokalunterricht während der Unterrichtszeit

Fragestellung

Kann der Instrumental- / Vokalunterricht im Rahmen eines Schulversuchs während der Unterrichtszeit stattfinden?

Rechtliche Grundlagen

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Bst. c SchulG - Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag des Bildungsrates im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinderäten Schulversuche bewilligen. Von der Schulgesetzgebung abweichende Voraussetzungen für die gemeindlichen Schulen bedürfen der Bewilligung als Schulversuch durch die Direktion für Bildung und Kultur. Gemeindliche Schulbehörden können Schulversuche nicht in Kraft setzen. Der Instrumental- sowie Vokalunterricht der Musikschulen darf nicht während dem Pflichtpensum oder der Individuellen Förderung besucht werden.

Antwort

Das Gesuch einer Gemeinde um Bewilligung des Schulversuchs "Integrierter Instrumental- und Vokalunterricht" beinhaltete die Legitimation des Besuchs der Angebote der Musikschulen (Instrumental-/ Vokalunterricht) während des Schulunterrichts. Der Bildungsrat hat beschlossen, der Direktion für Bildung und Kultur keinen Antrag auf Bewilligung dieses Schulversuchs zu stellen. Dabei legt der Bildungsrat Wert auf die Feststellung, dass damit der Wert musikalischer Schulung für die Förderung und Entwicklung der Schulkinder keinesfalls in Abrede gestellt wird. Aus den Gesuchsunterlagen bzw. dem Beschrieb des bereits laufenden Versuchs müsse jedoch entnommen werden, dass insbesondere weder eine klare Zielsetzung, noch klare Kriterien für eine Teilnahme am „integrierten Instrumental-/Vokalunterricht“ während den Schulstunden, noch Angaben über die Begleitung und beabsichtigte Auswertung nach Abschluss des Versuchs vorlägen. Auch bestehe die Gefahr, dass ein entsprechendes Angebot wohl nur von besonders starken Schülerinnen und Schülern genutzt werden könnte, da nur diese in der Lage sein dürften, den Stoff verpasster Schulstunden eigenverantwortlich nachzulernen. Eine in diesem Zusammenhang von den kantonalen Vorgaben abweichende Umsetzung der Stundentafeln könne nicht von den gemeindlichen Schulbehörden veranlasst werden. Hinzu komme, dass damit den Schülerinnen und Schülern der individuelle Instrumental- und Vokalunterricht nicht verunmöglicht werde; dieser könne ohne weiteres auch in der schulfreien Zeit besucht werden.
